

# Prozessfinanzierungsvertrag

abgeschlossen zwischen

dem Mitglied der Agrargemeinschaft \_\_\_\_\_

Familienname:

Vorname und Geburtsdatum:

Adresse:

Emailverbindung: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_

nachstehend „Anspruchsinhaber“ genannt, und

\_\_\_\_\_ nachstehend „Prozessfinanzierungsgesellschaft“ genannt

---

## Präambel

Der Anspruchsinhaber macht folgende Ansprüche (nachstehend „streitige Ansprüche“) geltend:

I. **Anspruchsgegner:** Antragsgegnerin ist formell bei Verfahrenseinleitung die jeweilige Ortsgemeinde (allenfalls zusätzlich das Land Tirol und die Republik Österreich); eigentliche Anspruchsgegnerin und formell alleinige Verfahrensgegnerin im Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) ist die Republik Österreich.

II. **Anspruch:** Der Anspruch lautet a) auf Enteignungsentschädigung bzw Entschädigung nach enteignungsgleichem Staatseingriff wegen „Wegnahme der Substanz des agrargemeinschaftlichen Besitzes“ durch die Gesetzesnovellen 2010 und 2014 des Tiroler Landtages zum Tiroler Flurverfassungs- Landesgesetz und b) auf Beseitigung der direkt, unmittelbar wirksam werdenden Normen des Tiroler Flurverfassungs- Landesrechts, die enteignungsgleiche Wirkung entfalten.

III. **Höhe des Anspruchs bzw. künftigen Streitwerts:** Die Höhe des Anspruchs richtet sich nach der Anteilsquote des Anspruchsinhabers an der Agrargemeinschaft gemäß Regulierung. Auszugehen ist vom Gesamtanspruch aller Mitglieder, den die Agrargemeinschaft unter einem als eigenen Anspruch unter Berufung auf eigenes Recht geltend macht.

IV. Der Anspruchsinhaber ist nicht gewillt, das mit der Durchsetzung der streitigen Ansprüche verbundene Kostenrisiko selbst zu tragen. Er möchte zudem darauf verzichten, unentgeltliche Prozessführung („Verfahrenshilfe“) zu beantragen bzw. es erscheint ihm ein entsprechendes Begehren auf Zuerkennung von „Verfahrenshilfe“ als aussichtslos.

V. Der Anspruchsinhaber unterbreitet deshalb die Prozessfinanzierungsgesellschaft das vorliegende

Dokument als Angebot zum Vertragsabschluss und bleibt daran bis zur Entscheidung der Prozessfinanzierungsgesellschaft, längstens bis 30.09.2016, gebunden.

VI. Die Prozessfinanzierungsgesellschaft erklärt sich bereit, die streitigen Ansprüche bzw. deren Sachverhalt zu prüfen und im Falle eines positiven Entscheids den vorliegenden Prozessfinanzierungsvertrag abzuschließen, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein. Allfällige Ansprüche des Anspruchsinhabers gestützt auf den Nicht-Abschluss dieses Vertrages durch die Prozessfinanzierungsgesellschaft sind ausgeschlossen.

VII. Auch die Agrargemeinschaft unterbreitet der Prozessfinanzierungsgesellschaft eine Offerte zum Abschluss eines Prozessfinanzierungsvertrages, im Folgenden „Hauptvertrag“ genannt. Gegenstand des Hauptvertrages ist ein Anspruch der Agrargemeinschaft, der sich aus der Summe aller Mitgliederansprüche wegen Enteignungsentschädigung errechnet. Aus Gründen der prozessualen Vorsicht erheben die Agrargemeinschaft und die Mitglieder der Agrargemeinschaft gemeinschaftlich, ein jeder unter Berufung auf eigenes Recht Anspruch auf diese Enteignungsentschädigung. Zusätzlich erhebt auch die Agrargemeinschaft Anspruch auf Beseitigung der direkt, unmittelbar wirksam werdenden Normen der Tiroler Flurverfassungs- Landesrechts, die enteignungsgleiche Wirkung entfalten.

VIII. Der von der Agrargemeinschaft mit der Prozessfinanzierungsgesellschaft abzuschließende Vertrag regelt auch die Prozessführung für die jeweiligen Mitglieder der Agrargemeinschaft. Darin ist insbesondere vorgesehen, dass die Anwaltswahl und Anwaltsbeauftragung der Prozessfinanzierungsgesellschaft obliegt. Mit dieser Vorgehensweise erklärt sich auch der Anspruchsinhaber ausdrücklich einverstanden. Ausdrücklich erklärt sich der Anspruchsinhaber damit einverstanden, dass die Prozessfinanzierungsgesellschaft Rechtsanwalt Univ.-Doz. Dr. Bernd Oberhofer, 6020 Innsbruck, mit der Prozessführung betraut. Ausdrücklich erteilt der Anspruchsinhaber Univ.-Doz. Dr. Bernd Oberhofer anwaltliche Vollmacht und den Auftrag zu Verfahrensführung; dies unter der Voraussetzung der ausschließlichen Honorierung durch die Prozessfinanzierungsgesellschaft. Ausdrücklich wird klargestellt, dass das einzelne Agrargemeinschaftsmitglied im Allgemeinen und der Anspruchsinhaber im Besonderen aufgrund dieses Vertrages unter keinen Umständen zur Zahlung von Anwaltshonorar verpflichtet werden können.

IX. Grundlage der Prozessführung ist der Hauptvertrag der Agrargemeinschaft mit der Prozessfinanzierungsgesellschaft und der gegenständliche Vertrag. Dazu wird folgendes Nähere vereinbart:

#### **1. Erklärungen des Anspruchsinhabers**

Der Anspruchsinhaber erklärt hiermit,

- 1.1 dass er über die streitigen Ansprüche Verfügungsbefugt ist und dass diese insbesondere nicht an Dritte abgetreten oder verpfändet sind oder von Dritten gepfändet wurden;
- 1.2 dass bezüglich der streitigen Ansprüche weder ein Abtretungsverbot vereinbart wurde, noch dass die Abtretung an Zustimmungrechte eines Dritten gebunden wurde;
- 1.3 dass ihm keine Tatsachen bekannt sind, die der Rechtswirksamkeit oder der Durchsetzbarkeit der streitigen Ansprüche entgegenstehen könnten – abgesehen vom Tiroler Landesgesetz und der aktuellen Feststellung von „atypischem Gemeindegut“ bei der Agrargemeinschaft durch die Agrarbehörde.

## **2. Leistungen der Prozessfinanzierungsgesellschaft**

Es wird auf den Hauptvertrag der Agrargemeinschaft verwiesen. Die volle Kostendeckung für die Prozessführung des Anspruchsinhabers ist vom Hauptvertrag mitumfasst. Der Anspruchsinhaber (das Agrargemeinschaftsmitglied) wird mit keinerlei Kosten und keinerlei Auslagenersatz belastet und von jedwedem Kostenersatz schad- und klaglos gehalten. Dies gilt unbedingt und in jedem Fall ausnahmslos; dies insbesondere auch dann, wenn der Hauptvertrag rechtsunwirksam sein sollte.

## **3. Pflichten des Anspruchsinhabers bezüglich Prozesserlös und Erfolgsbeteiligung**

Der Anspruchsinhaber erklärt sich ausdrücklich mit der von der Agrargemeinschaft mit der Prozessführungsgesellschaft im Hauptvertrag getroffenen Honorarvereinbarung einverstanden; die Honorarvereinbarung des Hauptvertrages wird insoweit auch Inhalt dieses Vertrages; sie unten, Pkt 10. Vollständig wiedergegeben. Der Anspruchsinhaber übernimmt die Verpflichtung, bei Eintritt des Erfolgsfalles in der Vollversammlung der Agrargemeinschaft den Antrag zu stellen, dass die Agrargemeinschaft die im Hauptvertrag übernommenen Pflichten vollumfänglich erfüllt; darüber hinaus verpflichtet sich der Anspruchsinhaber seine Stimme in der Vollversammlung für die Annahme eines solchen Antrages abzugeben. Dies bei sonstiger Schadenersatzverpflichtung gegenüber der Prozessfinanzierungsgesellschaft, wobei jedes Agrargemeinschaftsmitglied selbstverständlich nur für die eigene Stimmabgabe verantwortlich und haftbar ist und selbstverständlich nicht für ein mehrheitlich zu erzielendes Beschlussergebnis haftet.

## **4. Pflichten des Anspruchsinhabers bezüglich Führung des Rechtsstreits**

Der Anspruchsinhaber erklärt sich mit der im Hauptvertrag vereinbarten Vorgehensweise ausdrücklich einverstanden. Der Anspruchsinhaber bestätigt, dass er sich im Internet auf [www.agrar-info.at/mitglieder](http://www.agrar-info.at/mitglieder), Schlüsselwörter: Eigentumsverhältnisse Nummernspiel Fata Morgana Substanzrechts gewinnen, über den Inhalt des Hauptvertrages informieren konnte. Der Anspruchsinhaber verpflichtet sich bezüglich der geltend zu machenden Enteignungsentschädigung ohne schriftliche Zustimmung der Prozessfinanzierungsgesellschaft keine Vergleiche abzuschließen oder zu widerrufen, keine Anträge zurückzuziehen, auf keine Ansprüche zu verzichten, kein gesondertes Verfahren einzuleiten, keine Rechtsmittel zu ergreifen und über die streitigen Ansprüche nicht anderweitig zu verfügen. Verfügt der Anspruchsinhaber entgegen dieser Vereinbarung, so macht er sich schadenersatzpflichtig.

## **5. Verpfändung der Entschädigungsansprüche**

Der Anspruchsinhaber erklärt sich damit einverstanden, dass die Agrargemeinschaft im Hauptvertrag ihre Ansprüche auf Enteignungsentschädigung zur Sicherstellung der Ansprüche der Prozessfinanzierungsgesellschaft auf den Erfolgsfall verpfändet hat. Der Anspruchsinhaber vereinbart hiermit auch die Verpfändung seines eigenen Anspruchs auf Enteignungsentschädigung; dies bis zur Höhe des Anspruchs der Prozessfinanzierungsgesellschaft auf den Erfolgsfall. Die Prozessfinanzierungsgesellschaft nimmt diese Verpfändung ausdrücklich an.

## **6. Beendigung des Vertragsverhältnisses**

Ausdrücklich verzichtet der Anspruchsinhaber auf die Auflösung dieses Vertrages aus welchem Grund immer, solange die Prozessfinanzierungsgesellschaft alle Rechtsschritte zur Anspruchsdurchsetzung finanziert.

## **7. Stillschweigsvereinbarung**

Die Parteien vereinbaren, über den Inhalt dieses Vertrags Stillschweigen zu wahren. Vorbehalten

bleibt der Einbezug Dritter im Rahmen der Erfolgs- und Bonitätsprüfung, der Abwicklung des Vertrags oder dessen eventueller Rückversicherung oder Mitfinanzierung sowie im Rahmen der rechtlichen Prüfung durch Berater des Anspruchsinhabers. Diese Dritten werden bezüglich der Vertraulichkeitsverpflichtung instruiert.

## **8. Sonstiges**

Für Streitigkeiten zwischen den Parteien im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag vereinbaren die Parteien die Anwendung des Österreichischen Rechts. Ausnahmen oder Änderungen zu diesem Vertrag werden schriftlich vereinbart. Sollte ein Teil dieses Vertrags unwirksam sein, bleiben die anderen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksamen Bestimmungen werden durch solche ersetzt, die dem mutmaßlichen Willen der Parteien entsprechen. Dies gilt auch für Vertragslücken. Der Anspruchsinhaber ermächtigt hiermit den im Rahmen des Hauptvertrages zu bestellenden Rechtsanwalt, Erklärungen der Prozessfinanzierungsgesellschaft im Zusammenhang mit diesem Vertrag für ihn entgegenzunehmen.

## **9. Gemeinschaftliche Interessenverfolgung**

Für die Dauer des Rechtsstreits, höchstens jedoch für einen Zeitraum von fünf Jahren beginnend ab 1. Juli 2016, verpflichtet sich der Anspruchsinhaber an den Verein zur Förderung der Eigentümerinteressen in Tirol, der ua die homepage [www.agrar-info.at](http://www.agrar-info.at) betreibt, jährlich Anfang per Ende Juni des laufenden Jahres, den Jahresbeitrag für fördernde Mitglieder dieses Vereins in Höhe von EUR 25,-- zu bezahlen.

## **10. Erfolgshonorar der Prozessfinanzierungsgesellschaft**

(1) Der Anspruchsinhaber (die Agrargemeinschaft) verpflichtet sich, der Prozessfinanzierungsgesellschaft aus dem Erlös des finanzierten Rechtsstreits zu bezahlen: a) Erstattung der tatsächlich für die Verfahrensführung aufgewendete Kosten und Auslagen; b) das vereinbarte Erfolgshonorar.

Von der Prozessfinanzierungsgesellschaft „aufgewendete Kosten und Auslagen“ im Sinn dieses Vertragspunktes umfassen Anwaltskosten, Verfahrensgebühren, Kostenersatz an die Gegenseite oder die belangte Behörde, nicht jedoch Aufwand, der nicht der einzelnen Agrargemeinschaft zugeordnet werden kann, wie Rechtsgutachten oder Maßnahmen der Litigation PR.

(2) Das Erfolgshonorar berechnet sich wie folgt:

a) Es gilt ein strenges Erfolgsprinzip: Gibt es keine Entschädigungssumme, so erhält die Prozessfinanzierungsgesellschaft weder Honorar, noch Auslagen-, noch Kostenersatz. Sowohl die Agrargemeinschaft (Anspruchsinhaber), als auch die Agrargemeinschaftsmitglieder (weitere Anspruchsinhaber) schulden diesfalls nichts. Das im Erfolgsfall an die Prozessfinanzierungsgesellschaft zu bezahlende Erfolgshonorar gliedert sich in einen Teil A und einen Teil B. Das Erfolgshonorar Teil A und Teil B versteht sich brutto, dh incl allfälliger Umsatzsteuer.

b) **Erfolgshonorar Teil A:** 40% der erstrittenen Entschädigungssumme inklusive allfälliger Zinszahlungen und inklusive vom Gegner zu leistenden Prozesskostenersatz, unter Außerachtlassung aller Entschädigungen für Grund und Boden oder damit fest verbundene bauliche Anlagen, Gebäude, Baurechte, Weganlagen usw sowie unter Außerachtlassung des stehenden und liegenden Holzes sowie eingerichteter Unternehmen wie Restaurants, Sommerrodelbahnen, Autobahnraststätten, Campingplätze usw sowie Schadenersatz wegen Schäden daran. Maßgeblich ist der in Beilage /1 zu dieser Vereinbarung festgelegte Betrag, der im Einzelfall von der 40%Regelung nach unten abweichen kann.

c) **Erfolgshonorar Teil B:** Sollte es gelingen, das „Substanzrecht“ an Grund und Boden zu beseitigen, erhält die Prozessfinanzierungsgesellschaft zusätzlich zum Erfolgshonorar Teil A sieben Netto-Jahres-Jagdachteinnahmen entsprechend dem dann geltenden Jagdpachtvertrag für das Eigentumsgebiet der Agrargemeinschaft. Anteilige Einnahmen für Jagdeinschlussgebiete, die nicht im Eigentum der Agrargemeinschaft stehen – insbesondere auch solche im Eigentum der Mitglieder, sind ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen ist ein „Gemeindeanteil“ – sei es aus einer Beteiligung der Ortsgemeinde als Agrargemeinschaftsmitglied, sei es, dass die Ortsgemeinde wegen Nichtbeteiligung aller Agrargemeinschaftsmitglieder die entsprechenden Substanzanteile weiter verfügt. „Alm-Agrargemeinschaften“ und „Teilwaldagrargemeinschaften“ haben das Recht, alternativ aufgeteilt auf 14 Jahre, vierzehnmal den halben so berechneten Jahresjagdpacht zu leisten.

d) Voraussetzung für die Fälligkeit des Erfolgshonorar Teil B ist, dass die gewählten Vertreter der Agrargemeinschaftsmitglieder (Obmann und Ausschuss) wieder frei und unbelastet durch „Substanzrecht der Ortsgemeinde“ über Jagdpacht und sonstige Einnahmen aus Grund und Boden – abgesehen von einem „Gemeindeanteil“ (auch an der Substanz derjenigen, die sich am Verfahren nicht beteiligt haben) – verfügen können. Die Teilzahlungen auf das Erfolgshonorar Teil B sind fällig per Fälligkeit der Jagdpacht.

(3) Die genaue Höhe des Erfolgshonorars der Prozessfinanzierungsgesellschaft Teil A sowie des Anteils daraus, welchen die Prozessfinanzierungsgesellschaft dem Rechtsanwalt als Erfolgshonorar bezahlt, wird in Beilage ./1 zum Hauptvertrag in zwei genauen Beträgen für den konkreten Fall der jeweiligen Agrargemeinschaft abgestimmt, ausgewiesen. Hinsichtlich des Erfolgshonorars Teil B wird der im Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages bestehende Jagdpachtvertrag exemplarisch herangezogen. Maßgeblich für die Abrechnung im Erfolgsfall ist der im Zeitpunkt der Fälligkeit des Erfolgshonorars Teil B jeweils geltende Jagdpachtvertrag.

(4) Der Anspruch der Prozessfinanzierungsgesellschaft auf das Erfolgshonorar Teil A) wird im Zeitpunkt des tatsächlichen Eingangs des Erlöses fällig. Werden Handlungen, die der Einbringung des Erlöses dienen, unterlassen, so tritt die Fälligkeit eine Woche nach der erstmöglichen Gelegenheit, diese Handlungen vorzunehmen, ein.

---

(Ort, Datum)

(Anspruchsinhaber / Agrargemeinschaftsmitglied)

---

(Ort, Datum)

(die Prozessfinanzierungsgesellschaft)

Der nachstehend unterzeichnete Rechtsanwalt des Anspruchsinhabers bestätigt, dessen vorstehende vertragliche Pflichten zur Kenntnis genommen zu haben und diese zu befolgen. Ausdrücklich verpflichtet sich der Rechtsanwalt gegenüber dem Anspruchsinhaber a) auf jedwedes Honorar zu verzichten, b) nur solche Verfahren zu führen, welche von der Prozessfinanzierungsgesellschaft gedeckt sind.

---

Ort, Datum)

(Rechtsanwalt des Anspruchsinhabers)